

und Anwendung dieser Ausnahmebestimmung des § 222 Abs. 3 stellt eine unzulässige Umgehung des § 225 Abs. 1 dar.

Es kann bei diesen 14 Urteilen festgestellt werden, daß ihre Qualität keinesfalls schlechter ist als die der früher abgesetzten Urteile. Die Vorsitzende des Senats hat in mehreren Besprechungen betont, daß ihr die Absetzung dieser Urteile leichter gefallen sei als vorher. Natürlich ist die Form dieser Urteile noch nicht die beste und letzte, aber das kann nicht in drei Wochen erreicht werden. Nach den in diesem Senat bisher gemachten Erfahrungen können an wöchentlich zwei Verhandlungstagen je zwei bis drei mittlere Strafsachen verhandelt werden, das bedeutet in der Woche sechs Strafsachen mit Urteil. Gegenüber dem bisher vom Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgegebenen Ergebnis bedeutet dies eine Steigerung um das Zwei- bis Dreifache schon im Anfangsstadium der Anwendung unserer neuen Strafprozeßordnung.

Zu diesem Ergebnis sei noch bemerkt, daß von den bisher verhandelten 14 Strafsachen nur eine in die Rechtsmittelinstanz ging, während die übrigen 13 Rechtskraft erlangt haben.

Im 3. Strafsenat (Berufungssenat) des Bezirksgerichts Leipzig wurden in dem genannten Zeitraum 10 Strafsachen verhandelt. Die geringere Verhandlungsaktivität in diesem Senat, der bekanntlich mit drei Berufsrichtern besetzt ist, ist darauf zurückzuführen, daß der Senat infolge Krankheit einiger Richter vorübergehend nicht verhandlungsfähig war. Auch in diesem Senat wurden sämtliche Urteile in der Beratung abgesetzt, obwohl hier größere Schwierigkeiten auftraten, die ihre Ursachen vornehmlich in der schlechten Qualität der erstinstanzlichen Urteile und Protokolle hatten. Die bisher in diesem Senat gemachten Erfahrungen lassen erkennen, daß ebenfalls in einer Woche zwei Verhandlungstage mit je 3 bis 4 Strafsachen durchgeführt werden können. Es bleibt aber zu erwarten, daß diese Tätigkeit noch gesteigert werden kann, wenn sich die Qualität der erstinstanzlichen Urteile wesentlich verbessert. Eine solche Verbesserung möglichst schnell zu erreichen, wird Aufgabe gerade dieses Senats und nicht zuletzt auch der Abteilung Rechtsprechung bei der Justizverwaltung des Bezirks sein.

Übereinstimmend ist das Kollektiv der Strafrichter beim Bezirksgericht Leipzig der Auffassung, daß die Neuerung des § 225 StPO hohe Anforderungen an die Richter stellt. Sie macht eine noch sorgfältigere Vorbereitung der Hauptverhandlung dringend notwendig, wobei der Abfassung des Eröffnungsbeschlusses und der genauen Prüfung der rechtlichen Seite eine ganz besondere Bedeutung zukommt. Weiterhin ist es erforderlich, daß das Ermittlungsverfahren genauer und sorgfältiger als bisher durchgeführt wird. Nicht zuletzt muß auch die Anklageschrift qualitativ eine wesentliche Verbesserung erfahren. Das ist nicht nur notwendig, um die Hauptverhandlung zügig und ordnungsgemäß durchführen zu können, sondern auch, um es dem Gericht zu ermöglichen, die in § 181 StPO gesetzte Frist zur Durchführung der Hauptverhandlung einzuhalten.

Noch einige Bemerkungen zum Verhandlungsprotokoll. Es war schon bisher so, daß die Qualität des Protokolls immer abhängig war von der Qualität des Protokollanten. Das wird sich auch in Zukunft nicht ändern. Deshalb muß der Qualifizierung unserer Protokollanten die größte Aufmerksamkeit zugewandt werden.

Was die Absetzung des Protokolls innerhalb 24 Stunden nach Verkündung des Urteils, wie es § 228 StPO bestimmt, anlangt, so hat sich beim Bezirksgericht Leipzig ergeben, daß fast alle Protokolle über die genannten Verhandlungen fristgemäß angefertigt worden sind. Dabei erscheint mir die Feststellung nicht unwichtig, daß einige Protokolle bereits in der Verhandlung handschriftlich geschrieben worden sind. Die Einhaltung der Bestimmung des § 228 StPO wird unseren Protokollanten keinerlei Schwierigkeiten mehr bereiten, wenn sie durch systematische Schulungen verstehen lernen, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu unterscheiden, und wenn ihnen der Vorsitzende dabei u. a. durch Anwendung des § 229 Abs. 4 seine Unterstützung gewährt.

Ich bin davon überzeugt, daß unsere Richter durch die Einhaltung der Bestimmung des § 225 StPO in kurzer

Zelt den Beweis erbringen werden, daß unsere Gerichte durchaus in der Lage sind, ihre Aufgabe bei der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus unserer Deutschen Demokratischen Republik voll und ganz zu erfüllen.

Jakob G r a ß,  
Direktor des Bezirksgerichts Leipzig

## Zur Entwicklung einer neuen Urteilsform

Auf der 11. Arbeitstagung des Ministeriums der Justiz am 25. Oktober 1952 sprach Vizepräsident Dr. Hilde Benjamin über die Notwendigkeit, eine neue Form der Urteilsbegründung zu entwickeln. In Anlehnung an diese Ausführungen stelle ich die beim Kreisgericht Lübben geübte Praxis zur Diskussion.

Die Einprägung einer bestimmten Systematik ist eine große Hilfe für die Urteilsabsetzung während der Beratung und erzielt eine wesentliche Arbeitserleichterung. Auch scheint dies meines Erachtens der Schlüssel zu sein, um das Urteil zu einer Entschließung im Namen des (werkstätigen) Volkes werden zu lassen.

Es wird folgende Systematik für die Urteilsbegründung zur Anwendung bei den Strafkammern der Kreisgerichte zur Diskussion gestellt:

1. Kurze Charakterisierung der Person des Angeklagten. Dazu gehört u. a. der Beruf, das Einkommen, bei Landwirten die Größe der Wirtschaft, die Zahl der Beschäftigten, die Mitarbeit im gesellschaftlichen Leben, Auszeichnungen für besondere Leistungen sowie evtl. Vorstrafen.
2. Zusammenhängende Tatschilderung unter Berücksichtigung des § 223 StPO mit Angabe der Beweismittel, die den Sachverhalt erwiesen haben, und anschließende rechtliche Würdigung.
3. Beurteilung des Verhaltens des Angeklagten in bezug auf die fortschrittliche Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik bei der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus (Ausführungen über den angerichteten Schaden an der Gesellschaft, z. B. über die Folgen, wenn Volkseigentum durch Diebstahl oder Untreue vermindert wird; über Schäden, die unserer Wirtschaftsplanung zugefügt worden sind, oder über die Bedeutung einer Verminderung der Arbeitskraft für unseren Produktionsablauf und andere Beispiele mehr).
4. Das erkannte Strafmaß als Ergebnis der vorher aufgeführten Feststellungen; der Antrag des Staatsanwalts; Begründung der Anrechnung oder Nichtanrechnung der Untersuchungshaft; Kostenentscheidung.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß die Gerichtsverhandlung eine Kritik an dem gesetzwidrigen Handeln, also auch an der schädlichen Handlungsweise des Angeklagten gegenüber unserem Staate, darstellt, muß mit einer kurzen Charakteristik der Person begonnen werden. Das Strafmaß ist eine Rechtfertigung, die sich aus den Interessen der Werktätigen ergibt und von ihrem Gericht ausgesprochen wird. Dieses Strafmaß kann sich daher nur aus dem als erwiesen festgestellten Sachverhalt ergeben, so daß sich besondere Strafzumessungsgründe erübrigen.

Herbert S c h o e n h a l s,  
Direktor des Kreisgerichts Lübben

## Erfahrungen bei der Ausarbeitung neuer Arbeitsmethoden

*Im Zusammenhang mit den Betrachtungen über die Anwendung unserer neuen Justizgesetze ist auch das Problem der neuen Arbeitsmethoden in der Justiz wieder in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Die „Neue Justiz“ macht es sich zur Aufgabe, auch zu diesem Thema dem Für und Wider der Meinungen Raum zu geben in der Überzeugung, daß nur der Erfahrungsaustausch in Verbindung mit einer kritischen Diskussion die Frage der Notwendigkeit und Beschaffenheit neuer Arbeitsmethoden klären kann.*  
Die Redaktion

I

Im November 1949 mußte ich beim ehemaligen Landgericht Chemnitz den Vorsitz der großen (Wirtschafts-) Strafkammer übernehmen. Bis zum 31. August 1952 war